

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 49919 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000799-L0-104
 Anlage-Nr. : 17
 Seite : 1 / 5
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 55R9905



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	55R9905	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	RONAL
Montageposition:	Vorderachse	Hinterachse
Radausführung:	55R9905.11	55R9905.11
Radausführungskennz:	55R9905.11	55R9905.11
Radgröße:	9Jx19H2	9Jx19H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	40 mm
Effektive Einpresstiefe	40 mm	20 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm	120 mm
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser:	82,00 mm	82,00 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
Zentrierring:	2 Ø82 Ø74	ohne Ring
Adapterscheibe:	ohne Adapterscheibe	Ø74 Ø82 d=20mm 003 0022 204
geprüfte Radlast: *)	995 kg	995 kg
Reifenabrollumfang:	2400 mm	2400 mm

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm	ZP51107	140 Nm
	2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 50 mm	AP 51117/20	140 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 11 zur ABE-Nr. 49919 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000799-L0-104
 Anlage-Nr. : 17
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 55R9905



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		9Jx19H2, ET40	9Jx19H2, ET20	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge mit Kotflügelverbreiterungen)	255/45R19	255/45R19 D01)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) N265)
		255/50R19	255/50R19 D01)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) N265)
		275/45R19	275/45R19 D01) N285)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a)
		285/45R19	285/45R19 D01) N295)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a)
		255/50R19 N265)	285/45R19 D01) N295)	A02) bis A10) A11) BF1) E68a) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X5		e1*2007/46*0421*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		9Jx19H2, ET40	9Jx19H2, ET20	
155 bis 330	BMW X5 (Baureihe F15, Fahrzeuge ohne Kotflügelverbreiterungen)	255/45R19	255/45R19 D01) K04)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) N265)
		255/50R19 K01)	255/50R19 D01) K02)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) N265)
		275/45R19 K03)	275/45R19 D01) K04) N285)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a)
		285/45R19 K01)	285/45R19 D01) K02) N295)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a)
		255/50R19 K01) N265)	285/45R19 D01) K02) N295)	A01) bis A10) A11) BF1) E68a) V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X6		e1*2007/46*0412*..		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		9Jx19H2, ET40	9Jx19H2, ET20	
155 bis 330	BMW X6 (Baureihe F16)	255/45R19	255/45R19 D01) N265)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		255/45R19 M+S	255/45R19 M+S D01)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		255/50R19	255/50R19 D01) N265)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		255/50R19 M+S	255/50R19 M+S D01)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		275/45R19	275/45R19 D01) N285)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		275/45R19 M+S	275/45R19 M+S D01)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		285/45R19	285/45R19 D01)	A02) bis A10) BF1) E69a)
		255/50R19	285/45R19 D01)	A02) bis A10) BF1) E69a)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.

-
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1
Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 27 mm
Zubehörkit: ZP51107
Anzugsmoment: 140 Nm
Achse: 2
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 50 mm
Zubehörkit: AP 51117/20
Anzugsmoment: 140 Nm
- D01) Die Verwendung der Räder ist nur in Verbindung mit der/den unter Punkt Raddaten beschriebenen Adapterscheibe(n) zulässig.
- E68a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
• Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*11
• Typ X5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0421*10
- E69a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015:
• Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0454*14
• Typ X6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0412*08
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

-
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 17 mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 55R9905 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 17.01.2022